

# **Die Jugendordnung des TSV Gerabronn e.V. vom 10.03.2018**

## **§1**

### **Name und Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend im TSV Gerabronn.

## **§2**

### **Aufgaben und Ziele**

Die Jugendarbeit im TSV Gerabronn findet in den einzelnen Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen bei und fördert das Engagement junger Mitglieder für eine spätere Mitarbeit im Verein. Sie hat folgende Ziele im sportlichen und außersportlichen Bereich:

#### **2.1. Sportlicher Bereich:**

In Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilung, die Organisation und Durchführung des Übungs- und Trainingsbetriebes findet unter fachlicher Anleitung von Übungsleitern statt. Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände.

#### **2.2. Außersportlicher Bereich:**

Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Abteilungs- und Gesamtvereinsebene. Durchführung von Bildungsangeboten für Übungsleiter und Jugendliche; Führen und Verwalten der Jugendkasse; Vertretung der Interessen der Jugendlichen gegenüber der Abteilung und dem Gesamtverein.

## **§3**

### **Organe der Vereinsjugend**

Organe der Vereinsjugend des TSV Gerabronn sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand.

## **§ 4**

### **Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung des TSV Gerabronn besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen im Alter vom 7. bis 21. Lebensjahr und in den Abteilungen tätigen Jugendleitern. Sie findet jährlich einmal statt und zwar zwei bis acht Wochen vor der Vereinsjahreshauptversammlung.

Ihre Aufgabe ist es:

1. Wahl des Jugendvorstandes
2. Genehmigung des Kassenberichtes
3. Festlegung der Schwerpunkte in der Jugendarbeit des Vereins.

## **§ 5**

### **Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss ist das oberste Organ der Vereinsjugend des TSV Gerabronn. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Jugendvertreter der einzelnen Abteilungen und die Mitglieder des Jugendvorstandes. Der Jugendausschuss trifft sich nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr zu Beratungen und Beschlussfassungen.

- 5.1. Führen und Verwalten der Vereinsjugendkasse
- 5.2. Beratung bei der Vereinsjugendarbeit
- 5.3. Organisation von größeren Veranstaltungen im freizeitsportlichen und kulturellen Bereich
- 5.4. Durchführung und Bereitstellung von Bildungsangeboten
- 5.5. Beschlussfassung über die Jugendordnung bzw. von Änderungen dieser.

## **§ 6**

### **Jugendvorstand**

6.1. Dem Jugendvorstand gehören an:

- a) der oder die Vereinsjugendleiter/in
- b) der oder die Stellvertreter/in
- c) der oder die Schriftführer/in
- d) der oder die Kassier/in
- e) der oder die Vereinsjugendsprecher/in
- f) bis zu 4 weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Der oder die Vereinsjugendleiter/in gehören Kraft Amtes dem Vereinsvorstand an und vertreten dort die Interessen der Vereinsjugend. Der oder die Vereinsjugendsprecher/in dürfen bei Ihrer Erstwahl, das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Jugendvorstand wird von der Jugendvollversammlung einmal jährlich gewählt.

6.2. Aufgaben des Vereinsjugendvorstandes sind:

- Führer der Geschäfte des Gesamtjugendausschusses zwischen dessen Sitzungen
- Vorbereitung der Sitzungen des Gesamtjugendausschusses
- Betreuung der einzelnen Abteilungen und Zusammenarbeit mit diesen
- Ausarbeitung von Vorschlägen für den Gesamtjugendausschuss
- Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen.

## **§ 7**

### **Jugendkasse**

- 7.1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt
- 7.2. Die Jugendkasse ist Teil des Gesamtvermögens des TSV Gerabronn. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen
- 7.3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den Ihnen direkt zufließenden Mitteln. Sie sind verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen
- 7.4. Die Jugendkasse ist mindestens jährlich einmal von dem vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

## **§ 8**

### **Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderung tritt mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## **§ 9**

### **Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.